

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Mietbedingungen der NürnbergMesse GmbH (nachfolgend: Vermieter) zur Vermietung von Räumlichkeiten während Messeveranstaltungen (nachfolgend: Mietbedingungen) gelten für die Anmietung gesonderter Räumlichkeiten (nachfolgend: Mietobjekt oder Mietobjekte) des Vermieters durch Aussteller (nachfolgend: Mieter) während Eigen- oder Partnerveranstaltungen (nachfolgend: Veranstaltungen) des Vermieters.

2. Vertragsabschluss

- a) Der Mietvertrag kommt mit der Annahme des Angebots des Vermieters durch den Aussteller zustande (nachfolgend: Mietvertrag).
- b) Gegenstand des Mietvertrages sind die im finalen Angebot des Vermieters bezeichneten Räumlichkeiten.
- c) Mit Annahme des Angebots werden diese Mietbedingungen durch den Mieter verbindlich anerkannt.
- d) Für den Mietvertrag gelten ausschließlich diese Mietbedingungen des Vermieters. Andere entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Vermieter hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Mietbedingungen gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters den Mietvertrag vorbehaltlos ausführt.
- e) Im Falle einer Nichtübereinstimmung der Mietbedingungen des Vermieters mit den Vereinbarungen des Angebots gelten vorrangig die im Angebot vereinbarten Regelungen.
- f) Aus der Reservierung von Räumen kann kein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.

3. Art der Nutzung

Die Nutzung des Mietobjekts darf nur im Rahmen des vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Nutzungsänderungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden.

4. Zustand der Mietsache

Das Mietobjekt wird dem Mieter in der vereinbarten Form und Ausstattung sowie in ordnungsgemäßem Zustand zum vereinbarten Verwendungszweck für die Dauer der Mietzeit überlassen. Werden vom Mie-

ter bei Übernahme des Mietobjekts keine Beanstandungen vorgebracht, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen.

5. Miete

- a) Im Mietpreis sind die im Angebot aufgeführten Positionen enthalten. Weitere Leistungen sind vom Mieter separat zu beauftragen und zu vergüten.
- b) Der Mietpreis umfasst die Reinigung des Mietobjekts bei normaler Verschmutzung. Bei einer übermäßigen Verschmutzung ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die Mehrkosten für die Reinigung in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für die Müllentsorgung.
- c) Der im Angebot angegebene Mietpreis gilt für die jeweils angegebene Dauer.
- d) Sofern eine vorherige (Teil-) Mietzahlung vereinbart wurde, ist der Vermieter berechtigt, die Übergabe des Mietobjekts an den Mieter zu verweigern, bis der Mieter die im Mietvertrag vereinbarten Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- e) Der Mieter kann gegen die Miete mit einer Gegenforderung nicht aufrechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist nicht bestritten, bereits rechtskräftig festgestellt oder in einem gerichtlichen Verfahren entscheidungsreif.

6. Ausstattung

Das Mietobjekt enthält die im Angebot explizit angegebene Ausstattung und Bestuhlung (nachfolgend: Grundausrüstung). Sofern nicht anders angegeben, ist die Grundausrüstung im vereinbarten Mietpreis enthalten. Zusätzliche Ausstattung bedarf einer gesonderten Vereinbarung und wird separat in Rechnung gestellt.

7. Stornierung

- a) Soweit dem Mieter kein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht, ist der Mieter bis 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Messeveranstaltung berechtigt, die Anmietung des Mietobjektes vollständig oder teilweise (nur bei Anmietung mehrerer abgegrenzter Räume möglich) nach Vertragsabschluss kostenlos zu stornieren. Maßgeblich ist der Zugang der Stornierungserklärung beim Vermieter in Text- oder Schriftform. Bei einer späteren Stornierung oder wenn der Mieter das Mietobjekt nicht in Besitz nimmt, bleibt der Mieter zur Zahlung der Miete verpflichtet.

- b) Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass sich der Vermieter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der nicht erfolgenden Inbesitznahme weitere im Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern während der Veranstaltung noch andere freie Mietobjekte im Umfang der an den Mieter vermieteten Mietobjekte zur Verfügung stehen, kann sich der Mieter jedoch dabei in der Regel nicht darauf berufen, der Vermieter habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung des Mietobjekts / der Mietobjekte oder eines Teils des Mietobjekts Vorteile, insbesondere in Form des erzielten Mietpreises, erlangt.
- c) Storniert der Mieter vollständig oder teilweise, ist der Vermieter berechtigt, das Mietobjekt oder den stornierten Teil des Mietobjekts anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten.
- d) Auf die weiteren Leistungen, die der Mieter nur bei Bedarf gesondert beauftragt, findet diese Stornoregelung keine Anwendung. Eine eventuelle Stornierung richtet sich nach dem für diese Leistungen maßgeblichen Vertragsverhältnis.

8. Behördliche Genehmigungen

- a) Der Mieter hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Anmeldungen rechtzeitig einzuholen und die ihm auferlegten Pflichten auf seine Kosten zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss der Mieter auf Verlangen des Vermieters vor der Nutzung der Mietobjekte nachweisen.
- b) Weiterhin ist der Mieter verpflichtet, soweit erforderlich, die mit der Nutzung verbundene Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden und die anfallenden Gebühren zu entrichten.
- c) Der Mieter hat alle erforderlichen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Künstlersozialabgabe (KSK), fristgerecht zu entrichten. Der Mieter hat den Vermieter von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- d) Wird der Vermieter wegen Nichtbeachtung oder Nichterfüllung von behördlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, stellt der Mieter den Vermieter auf erstes Anfordern von den entsprechenden Ansprüchen frei, soweit diese Bestimmungen mit dem Betrieb der Veranstaltung zusammenhängen.

9. Sicherheitsbestimmungen

- a) Die Brandschutzordnung, die technischen Richtlinien sowie die Haus- und Benutzungsordnung des Vermieters sind einzuhalten.
- b) Alle öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (BayVStättV) sind durch den Mieter einzuhalten. Insbesondere hat der Mieter sicherzustellen, dass nur einwandfrei gewartete und gesicherte Apparate und Geräte in die Mietobjekte eingebracht werden, die allen gesetzlichen Vorschriften über die technische Sicherheit der Arbeitsmittel entsprechen.
- c) Rettungswege und Notausgänge müssen ständig, auch während der Einrichtung und Räumung der Mietobjekte, freigehalten werden. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Zuwiderhandlungen werden mit Bußgeld belegt.
- d) Die Überwachung und Bedienung der Haus-technik obliegt dem Vermieter.

Die Überwachung und die Verantwortlichkeit, die sich durch Aufbau, Betrieb und Abbau der vom Mieter oder einem von ihm beauftragten Dritten eingebrachten Technik ergibt, obliegt ausschließlich dem Mieter.

- e) Den Beauftragten des Vermieters, der Aufsichtsbehörde und dem Vermieter selbst muss jederzeit Zutritt zu den Mietobjekten gewährt werden.
- f) Der Mieter verpflichtet sich weiterhin, ihm bekannt gewordene Notfall- und Gefahrensituationen während der Nutzungsdauer unverzüglich dem Vermieter zu melden.

10. Untervermietung

Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, ist der Mieter zur Untervermietung nicht berechtigt.

11. ServicePartner

Für den Fall, dass der Mieter weitere Leistungen im Rahmen der Anmietung des Mietobjektes in Auftrag geben muss, verpflichtet er sich, ausschließlich ServicePartner des Vermieters zu beauftragen.

12. Beschilderung

Im Mietpreis ist die im Angebot aufgeführte Beschilderung für das Mietobjekt enthalten.

13. Versicherungen

Der Mieter verpflichtet sich die für seine Nutzung der Mietobjekte erforderlichen Versicherungen abzuschließen.

14. Garderoben und Toiletten

Die Garderoben- und Toilettenanlagen werden vom Vermieter bzw. dessen ServicePartnern betrieben.

15. Werbung, Presse, Öffentlichkeitsarbeit

Sofern der Mieter die vorgesehene Nutzung, für die er das Mietobjekt anmietet, öffentlich ankündigt, gilt: die Werbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Vermieter abzustimmen.

In allen Publikationen und dergleichen dürfen im Zusammenhang mit dem Messezentrum Nürnberg nur die vom Vermieter festgelegten Bezeichnungen, wie z.B. NürnbergMesse GmbH, Messezentrum Nürnberg, Frankenhalle, NürnbergConvention Center und NCC verwendet werden. Dabei ist jeder Anschein, der Vermieter sei Veranstalter oder Mitveranstalter auszuschließen.

16. Zutrittsberechtigung

Der Mieter hat Personal mit Dienstausweisen des Vermieters sowie diensthabendem Personal (z.B. Sanitäter, Feuerwehr, Polizei) jederzeit freien Zutritt zu den Mietobjekten zu gewähren.

17. Gastronomie

Die gastronomische Versorgung im Mietobjekt ist ausschließlich den vom Vermieter vertraglich eingesetzten ServicePartnern vorbehalten. Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken durch den Mieter sowie externe Gastronomiedienstleister, die nicht ServicePartner sind, ist nicht gestattet. Die Nutzung von Räumlichkeiten des NürnbergConvention Centers zum Zweck der Zubereitung von Speisen ist untersagt.

18. Kündigung des Vermieters

- a) Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages insbesondere berechtigt, wenn
 - aa. sich zwischen der tatsächlichen oder beabsichtigten Nutzung der Mietobjekte oder nach der im Vertrag vorgesehenen Art und

dem Inhalt des Nutzungszwecks eine wesentliche Abweichung ergibt, diese ohne Zustimmung des Vermieters erfolgt und durch die Abweichung erhebliche Nachteile des Vermieters drohen,

- bb. der Nachweis erforderlicher Genehmigungen vom Mieter nicht erbracht wird,
 - cc. durch die Nutzung der Mietobjekte eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt oder zu befürchten ist,
 - dd. durch die Nutzung der Mietobjekte eine Schädigung des Ansehens des Vermieters und/oder Veranstalters erfolgt oder zu befürchten ist,
 - ee. der Mieter gegen wesentliche Bestimmungen des Mietvertrages schuldhaft verstößt,
 - ff. schwerwiegende Verstöße des Mieters gegen die Hausordnung, die technischen Richtlinien, die Brandschutzordnung oder gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere gegen die BayVStättV, vorliegen.
- b) Das Erfordernis der Fristsetzung bzw. Abmahnung gemäß § 543 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Die Kündigung ist dem Mieter gegenüber schriftlich zu erklären.

19. Höhere Gewalt

- a) Wird die Erfüllung dieses Vertrages durch den Vermieter auf Grund eines Ereignisses, das von keinem der Vertragschließenden zu vertreten ist - höhere Gewalt - unmöglich, so sind die Vertragschließenden von diesem Vertrag entbunden.
- b) In diesem Fall tragen Vermieter und Mieter die ihnen bis zum Eintritt des Ereignisses entstandenen Kosten selbst.

20. Haftung des Mieters

- a) Der Mieter trägt die Verantwortung und das Risiko für das gesamte Programm und für den reibungslosen Ablauf der Nutzung der Mietobjekte, einschließlich der Vorbereitung sowie der nachfolgenden Abwicklung.
- b) Vor einer etwaigen Aufstellung und dem Betrieb von Maschinen, Apparaten und sonstigen Aufbauten hat sich der Mieter über die zulässige Belastung, insbesondere Punktbelastung, der Böden beim Vermieter zu erkundigen und dessen Erlaubnis einzuholen.

Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter, soweit den Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft, für alle Schäden, die sich aus dem Aufbau, Betrieb und Abbau von technischen Einrichtungen ergeben, die durch ihn gestellt wurden oder an Gebäuden, Räumlichkeiten und Mobiliar, die durch den Mieter selbst, seine Mitarbeiter, Beauftragten und deren Mitarbeiter sowie durch Besucher und andere Personen, die aufgrund der Nutzung der Räumlichkeiten durch den Mieter Zutritt zu diesen Räumlichkeiten und / oder dem Messegelände erlangen, entstehen.

Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Vertragsparteien oder Dritter, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietobjekte verursacht werden, soweit den Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

- c) Der Mieter haftet für Verstopfung der Abwasseranlage und der Rohrleitungen, die in seinem unmittelbaren Einwirkungsbereich liegen. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- d) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen frei, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietobjekte geltend gemacht werden können und die der Vermieter nicht zu vertreten hat.

21. Bauliche und sonstige Veränderungen durch den Mieter

- a) Ein- und Umbauten im Mietobjekt einschließlich der Anbringung/Veränderung von fest installierten Einrichtungen sowie die Befestigung von Gegenständen an Wänden und Decken sind nicht zulässig.
- b) Für alle Schäden, die in diesem Zusammenhang entstehen, haftet der Mieter.
- c) Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- d) Der Mieter hat keinen Anspruch auf Ersatz notwendiger oder nützlicher Verwendung auf die Mietsache. Insbesondere kann er keine Ansprüche wegen Verbesserung der Mietsache geltend machen.

22. Schließung von Räumen / Veranstaltungsabbruch

- a) Müssen auf Grund von gesetzlichen Vorschriften Gebäude, Gebäudeteile oder sonstige Räume gesperrt bzw. geschlossen oder muss die Veranstaltung abgebrochen werden, haftet hierfür der Vermieter nur, wenn er dies nach Maßgabe der Ziffer 23 dieser Mietbedingungen zu vertreten hat.
- b) Ist die Schließung oder der Abbruch der Nutzung auf Nichtbeachtung von Vorschriften durch den Mieter zurückzuführen, so bleibt der Mieter zur Zahlung der Miete verpflichtet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens des Vermieters bleibt unberührt.
- c) Der Vermieter ist berechtigt, die Nutzung der Mietobjekte zu untersagen oder zu beenden, sofern der Mieter gegen vertragliche oder gesetzliche Vorschriften verstößt.

23. Haftung des Vermieters / Minderung / Zurückbehaltung

- a) Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Vermieters wegen anfänglicher Sachmängel der Mietobjekte wird ausgeschlossen.
- b) Schadensersatzansprüche des Mieters im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie
 - aa. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
 - bb. auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Vermieter oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
 - cc. auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
 - dd. auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft der Mietobjekte, oder
 - ee. auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- c) Sofern und soweit der Vermieter Wasser, Fernwärme, Gas und Elektrizität aus den Versorgungsnetzen von Versorgungsunternehmen zur Verfügung stellt, wird der Mieter im Falle einer Haftung des Vermieters bei Leistungsstörungen

keine weitergehenden Schadensersatzansprüche geltend machen, als sie dem Vermieter nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen gegenüber dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zustehen. Der Mieter hat einen Schaden unverzüglich dem Vermieter schriftlich mitzuteilen.

- d) Minderungsansprüche und/oder Zurückbehaltungsrechte des Mieters können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Ansprüchen beruhen. Rückforderungsansprüche des Mieters gem. § 812 BGB bleiben unberührt.
- e) Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
- f) Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Vermieter oder sein Erfüllungsgehilfe die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

24. Haftung für eingebrachte Sachen

- a) Für vom Mieter, seinen Mitarbeitern, seinen Besuchern oder sonstigen Vertragspartnern eingebrachte Sachen besteht keine vertragliche Verwahrungsverpflichtung oder Obhutspflicht des Vermieters.
- b) Der Mieter, seine Mitarbeiter, seine Besucher oder sonstigen Vertragspartner sind selbst für die Sicherung gegen Abhandenkommen und Beschädigungen der eingebrachten Sachen verantwortlich.
- c) Im Übrigen haftet der Vermieter bei Pflichtverletzungen nur nach Maßgabe der Ziffer 23 dieser Mietbedingungen.

25. Ende des Mietverhältnisses

- a) Bei Ende des Mietverhältnisses verlängert sich das Mietverhältnis auch dann nicht auf unbestimmte Zeit, wenn der Mieter den Gebrauch fortsetzt und eine Vertragspartei nicht widerspricht; § 545 BGB findet keine Anwendung.
- b) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietobjekte unmittelbar nach Ende der Mietzeit vollständig geräumt zurückzugeben.

- c) Nach Beendigung der Mietzeit werden eingebrachte und nicht entfernte Gegenstände des Mieters - soweit in zeitlicher Hinsicht möglich - nach entsprechender Aufforderung entfernt und nach Ermessen des Vermieters eingelagert. Der Vermieter übernimmt für die Entfernung und Einlagerung keine Haftung. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Mieter.

26. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden von dem Vermieter als verantwortlicher Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und gegebenenfalls von unseren ServicePartnern unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information des Mieters sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen verarbeitet (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO).

Gemäß dem Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich geschützt. Es haben nur befugte Personen Zugriff auf Ihre Daten, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind. Soweit gesetzlich erforderlich, wurden selbstverständlich die entsprechenden Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen.

Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit dem Vermieter beendet ist und die Daten auch aus anderen rechtlichen Gründen (z. B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden.

Jeder Mieter hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen.

Für Fragen stehen die NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg/ data@nuernbergmesse.de oder ihr Datenschutzbeauftragter (datenschutz@nuernbergmesse.de) gerne zur Verfügung.

27. Datennutzung zu werblichen Zwecken

Der Vermieter ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit seinen Mietern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche

Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Daher werden die vom Mieter übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von dem Vermieter und gegebenenfalls von seinen Service-Partnern verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO per E-Mail zu versenden. **Der Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widersprochen werden;** dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei erfolgen, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen. Er sollte an NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg oder data@nuernbergmesse.de gerichtet werden.

28. Schlussbestimmungen

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.
- c) Für die Wirksamkeit von Abweichungen oder Nebenabreden zu diesen Mietbedingungen der NürnbergMesse GmbH vereinbaren die Parteien die Textform. Dies gilt auch für die Änderung des Texterfordernisses selbst.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen des Angebotes und / oder dieser Mietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder können sie nicht durchgeführt werden, so wird die Wirksamkeit des Mietvertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten Zweck soweit wie möglich verwirklicht.